



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 11

Neustadt a.d. Waldnaab, den 8. November 2011

41. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung;
Allgemeinverfügung



Bevölkerungsstand zum 30.06.2011 im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Änderung der bestehenden Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (naturbelassenem Erdgas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 307
Megawatt insbesondere durch den Austausch der Maschineneinheiten ME 1, ME 2, ME 3 und ME 5
(Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit emissionsärmeren Maschinen auf dem Grundstück der Fl. Nr. 992
der Gemarkung Waidhaus durch die Firma Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co. KG –
MEGAL-, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit
§ 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Jürgen Rupprecht aus Luhe-Wildenau

welcher am 23.10.2011 im 49. Lebensjahr verstorben ist. Herr Rupprecht war von Januar 2000 bis zu seinem Tode beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab als amtlicher Tierarzt tätig. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörten die Gemeinden Schirmitz, Pirk, Luhe-Wildenau, Kohlberg und Mantel. Hier war er mit der Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz betraut.

Durch seine gewissenhafte Arbeit leistete Herr Rupprecht einen wichtigen Beitrag dazu, dass im Landkreis gesunde Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurden.

Seine ruhige und besonnene Art machte ihn sowohl bei den Betrieben als auch bei seinen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 25. Oktober 2011

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Amberg, 14.10.2011

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf,
Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2011 bis 31. Januar 2012**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

[gez.]

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie



Bevölkerungsstand am 30.06.2011

09374000 Gemeinde	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz Einwohner insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 850
09374170	Bechtsrieth	1 095
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 144
09374118	Eslarn, M	2 831
09374119	Etzenricht	1 604
09374121	Floß, M	3 485
09374122	Flossenbürg	1 656
09374123	Georgenberg	1 413
09374124	Grafenwöhr, St	6 674
09374127	Irchenrieth	1 161
09374128	Kirchendemmenreuth	889
09374129	Kirchenthumbach, M	3 247
09374131	Kohlberg, M	1 260
09374132	Leuchtenberg, M	1 266
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 392
09374134	Mantel, M	2 939
09374137	Moosbach, M	2 489
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 822
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 234
09374144	Parkstein, M	2 267
09374146	Pirk	1 789
09374147	Pleystein, St	2 565
09374149	Pressath, St	4 366
09374150	Püchersreuth	1 613
09374154	Schirmitz	2 060
09374155	Schlammersdorf	879
09374156	Schwarzenbach	1 182
09374157	Speinshart	1 133
09374158	Störnstein	1 493
09374159	Tännesberg, M	1 494
09374160	Theisseil	1 217
09374148	Trabitza	1 318
09374162	Vohenstrauß, St	7 750
09374163	Vorbach	1 047
09374164	Waidhaus, M	2 349
09374165	Waldthurn, M	2 013
09374166	Weiherhammer	3 787
09374168	Windischeschenbach, St	5 181
	zusammen	96 954

41-824-8/10

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;

Änderung der bestehenden Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (naturbelassenem Erdgas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 307 Megawatt insbesondere durch den Austausch der Maschineneinheiten ME 1, ME 2, ME 3 und ME 5 (Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit emissionsärmeren Maschinen auf dem Grundstück der Fl. Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus durch die Firma Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co. KG – MEGAL-, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o.g. Angelegenheit am 14.02.2011, Aktenzeichen: 41-824-8/10, folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o.g. Bescheides lautet:

1. Der Firma Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co.KG – MEGAL -, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.5, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV, zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus, bestehenden Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (naturbelassenem Erdgas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 307 Megawatt, erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- a) Austausch der bestehenden Maschineneinheiten ME 1, ME 2 und ME 3 (Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 60 MW durch neue Maschineneinheiten ME 1, ME 2 und ME 3 (Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 52 MW jeweils unter Beibehaltung der vorhandenen Hallen, Maschinenfundamenten, Abgaskamine sowie der Abwärmenutzung (Kessel).
- b) Austausch der bestehenden Maschineneinheit ME 5 (Gasturbine mit Erdgasverdichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW durch eine neue Maschineneinheit ME 5 (Gasturbine und Erdgasverdichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von 40 MW unter Beibehaltung der vorhandenen Halle, des Maschinenfundamentes und des Abgaskamins.
- c) Änderung (Minderung) der installierten Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 307 MW auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 263 MW, durch den Austausch der o. g. Maschineneinheiten ME 1, ME 2, ME 3 und ME 5.
- d) Errichtung und Nutzung von vier neuen Trafoboxen.
- e) Erweiterung und Nutzung des Elektrotechnikgebäudes (Kontrollgebäudes).

- f) Änderung der Abwärmenutzung der Maschineneinheiten ME 1, ME 2 und ME 3 durch Zuführung von Dampf mit einer höheren Abgastemperatur (524°C anstatt 504°C) an die bestehende Dampfturbine (ME 4).
2. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung für die Änderungen an der bestehenden Dampfkesselanlage (Abhitze kessel Herstellnr. 468, 469 und 470) mit ein (§ 13 BImSchG). Die Änderungen beziehen sich auf:
- Umstellung auf kontinuierlichen Dreikesselbetrieb
 - max. 72-Stundenbetrieb ohne ständige Beaufsichtigung
3. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung und Nutzung von vier neuen Trafoboxen sowie die Erweiterung und Nutzung des Elektronikgebäudes (Kontrollgebäudes) mit ein (§ 13 BImSchG). Vom Erfordernis einer Brandwandunterteilung des Betriebsgebäudes (Erweiterung E-Technik) wird eine Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2. Bayerische Bauordnung – BayBO – gemäß Art. 63 BayBO, erteilt.
4. Dieser Änderungsgenehmigung liegen die von der E.ON Engineering GmbH, Alexander von Humboldt Straße 1, 45896 Gelsenkirchen, und der Firma Solar Turbins A Caterpillar Company Incorporated, 2200 Pacific Highway, San Diego, LA 92101, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab und des TÜV Süd Service GmbH München, Abteilung Dampfkesselanlagen, erstellten Antragsunterlagen zugrunde. Die zugrunde liegenden Antragsunterlagen sind auf den Seiten 22-26 unter den Nrn. 1 - 41 aufgeführt.
5. Die in den bisher erteilten bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab (insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 04.02.1980, Az.: 41-824-11/79, vom 11.10.1084, Az.: 41-824-9/84, vom 05.12.1989, Az.: 41-824-5/89, vom 25.10.1995, Az.: 43-824-5/89, vom 30.06.2008, Az.: 41-824-22/06) hinsichtlich der o. g. Anlage enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen, Auflagen und Hinweise geändert oder ersetzt werden.

II.

Die o.g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit (Ex-Schutz) Gefahrenschutz, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma. Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co. KG – MEGAL-, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist o.g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 09.11.2011 bis einschließlich 22.11.2011 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungs- genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (22.12.2011) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 22.11.2011) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 28.10.2011

Landratsamt

Landgraf

Regierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.